

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ebbs

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

6. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 26. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Kanalbenutzungsgebührenverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ebbs.

§ 2

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes der Kanalanlage (Gemeindekanalanlagen, Gemeinde- und regionale Sammelkanäle und Kläranlagen) erhebt die Gemeinde Kanalgebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Benutzungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung neuer Anlagenteile (wie z.B. Pumpanlagen und dergleichen) sowie bei einer Erneuerung bestehender Sammelkanäle oder der Kläranlage behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

(3) Das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung der Grundleitung zwischen der zu entwässernden Anlage und der Trennstelle gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird nicht berührt.

§ 3

Anschlussgebühr

(1) Die Gemeinde Ebbs erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage eine Anschlussgebühr.

(2) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die Kanalisationsanlage. Dies gilt auch bei freiwilligem Anschluss unverbauter oder sonstiger Grundstücke.

(3) Bei Zu- und Umbauten (Erweiterung von baulichen Anlagen) und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht nach Fertigstellung des Gebäudes, nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(4) Vom Altbau getrennt errichtete Neubauten unterliegen der vollen Gebührenpflicht, auch wenn sie kanalisierungsmäßig an den Altbau angeschlossen sind.

(5) Bei Übernahme bzw. Anschluss bestehender Kanäle entsteht für die daran bereits angeschlossenen Häuser ebenfalls Anschlussgebührenpflicht. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit Übernahme bzw. Anschluss an die öffentliche Kanalanlage.

(6) Für die Berechnung der Erweiterungsgebühr gelten die Bestimmungen der Absätze 1-5 sinngemäß.

(7) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig zur Zahlung vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Fläche eines jeden Geschoßes (Keller- und ausgebauten Dachgeschoß zählen als je ein Geschoß) des an die Kanalisationsanlage anzuschließenden Objektes, wobei Gebäude (Gebäudeteile), die sich freistehend auf den an die Kanalisationsanlage anzuschließenden Grundstücken befinden, ebenfalls zur Bemessungsgrundlage zählen. Als Fläche eines jeden Geschoßes gilt dessen Grundrissfläche, die von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswand aus zu berechnen ist.

(2) Bei Garagen wird nur 50% der erhobenen Fläche berechnet. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden das Wohngebäude und die PKW-Garagen, nicht jedoch die landwirtschaftlich genutzten Teile, zur Bemessung herangezogen.

(3) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Holzlegern, Remisen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen etc., sofern in diese Räume kein Wasser eingeleitet wird, sowie landwirtschaftliche Stallungen, Scheunen und Heuanlagen.

(4) Werden sonstige bauliche Anlagen im Freien (z.B. Waschplätze, Schwimmbäder udgl.) an die Kanalisationsanlage angeschlossen, ist Bemessungsgrundlage die Grundfläche der baulichen Anlage in m².

(5) Die Anschlussgebühr beträgt 20,30 Euro pro Quadratmeter Bruttofläche je Geschoß.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Kanalanlagen (Ortsnetz und Klärwerk) sowie für die Rückzahlung der Darlehen für die Errichtung der Kanalanlagen und für die Rücklagenbildung für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr.

Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, Darlehenstilgung und Zinsendienst sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung der Abwässer in die Kanalanlage.

(3) Die Abrechnung der Benützungsgebühren für das gesamte Objekt (Grundstück) mit Ausnahme der Straßenzüge Kaiseraufstieg und Kaiserbach erfolgt ab dem 1. Jänner 2024 nach dem tatsächlichen mittels Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch (laut Wasserverbrauchsabrechnung) an den Stichtagen 31.03. (für das 1. Vierteljahr), 30.06. (für das 2. Vierteljahr), 30.09. (für das 3. Vierteljahr) und 31.12. (für das 4. Vierteljahr).

(4) Die Benützungsgebühren für das gesamte Objekt (Grundstück) werden jenen Grundstückseigentümern, bei denen kein Funkwasserzähler eingebaut ist, in vierteljährlichen Akontobeträgen vorgeschrieben. Die Höhe dieser Teilvorschreibungen richtet sich nach dem Verbrauch der letzten tatsächlichen Abrechnung zum Stichtag 31.12.

(5) Die Benützungsgebühren für das gesamte Objekt (Grundstück) für die Straßenzüge Kaiseraufstieg und Kaiserbach werden dem Grundstückseigentümer in vierteljährlichen Akontobeträgen vorgeschrieben. Die Höhe dieser Teilvorschreibungen richtet sich nach dem (Wasser-)Verbrauch der letzten tatsächlichen Abrechnung zum Stichtag 31.12.

Da die beiden Straßenzüge über das Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Kufstein bzw. der Stadtwerke Kufstein versorgt werden, bilden deren Zählerdaten die Grundlage für die Vorschreibung bzw. Abrechnung.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug. Bei Objekten, die über keinen Wasserzähler verfügen (z.B. Versorgung durch Privatwasserleitungen oder Wassergenossenschaften) wird

a) bei allen Objekten ohne gewerbliche Nutzung der Wasserverbrauch pro Person mit Hauptwohnsitz (Stichtag 01.01. des laufenden Jahres für das 1. Halbjahr und der 01.07. für das 2. Halbjahr im laufenden Jahr) mit 45 m³/Jahr festgesetzt. Nebenwohnsitze werden mit 50% berechnet. Bei einer

Privatzimmervermietung treten noch 0,1 m³ je Übernachtung des abgelaufenen Tourismusjahres (01.11.-30.10.) hinzu. Es bleibt jedoch freigestellt, einen Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen. In diesem Falle gilt der mit dem Wasserzähler ermittelte Verbrauch,

b) bei Objekten, bei denen wegen ihrer Nutzungsart (z.B. Almgebäude oder nicht ständig bewohnte Gebäude) der Einbau eines Wasserzählers nicht geboten erscheint, die Kanalbenutzungsgebühr als Pauschale berechnet. Sie beträgt 1,- Euro pro m² der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr nach § 4 jährlich. Es bleibt jedoch freigestellt, einen Wasserzähler auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einbauen zu lassen. In diesem Fall gilt der mit dem Wasserzähler ermittelte Verbrauch.

(c) Bei allen Objekten mit gewerblicher Nutzung ist ein Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind für die Stallungen Subzähler einzubauen. Der in den Stallungen anfallende Wasserbezug, welcher durch einen Subzähler gemessen wird, ist von der nach Abs. 1 enthaltenen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dasselbe gilt für alle gärtnerischen Betriebe.

(3) Die Höhe der Kanalgebühren wird mit 2,69 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.

(4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen – nicht gemeindeeigenen – Anlagen (z.B. Verwendung von Niederschlagswasser zum Spülen von WC's) nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß nach Vergleichswerten zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat vorgenannten Umstand (Wasserbezug aus anderen – nicht gemeindeeigenen – Anlagen) unverzüglich nach Inbetriebnahme einer derartigen Anlage der Gemeinde zu melden.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren (einmalige Anschlussgebühr, Erweiterungsgebühr, Benutzungsgebühr) sind die jeweiligen Eigentümer der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen verpflichtet, bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand

§ 8

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlussnehmer (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Erweiterung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, Um- und Ausbauten am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Er hat der Gemeinde jede Auskunft betreffend die Art und das Ausmaß der anfallenden Abwässer zu erteilen und auf Verlangen den Organen der Gemeinde Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Anlage zu gestatten.

(2) Ist zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Kanalanlagen das Betreten von Grundstücken unbedingt und ohne Zeitaufschub dringend erforderlich und eine Verständigung des Eigentümers nicht mehr möglich, so können diese Grundstücke ohne Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Umsatzsteuer

In allen in dieser Kanalgebührenverordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (von derzeit 10 Prozent) bereits enthalten.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenutzungsgebührenverordnung vom 27. November 2024, kundgemacht vom 28. November 2024 bis 13. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
ÖkR Josef Ritzer